



Satzung des Interessengemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft rund um den Kuhberg“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stützengrün und ist im Registergericht des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 20346 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Tourismus im Zusammenwirken mit allen am Fremdenverkehr Interessierten, mit beteiligten Stellen und Behörden. Darüber hinaus fördert er die Wahrung des Brauchtums und der Kultur in der Region.
- (2) Die Vernetzung mit angrenzenden regionalen Leistungsträgern ist ausdrücklich gewünscht und wird vom Verein gefördert.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen den zugehörigen Gemeinden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts und natürliche Personen ab einem Alter von 18 Jahren sein.
- (2) Bei der Vereinsmitgliedschaft wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung (schriftlich) und mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ausschluss, den die Mitgliederversammlung beschließen kann, wenn ein Vereinsmitglied nach einmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit den Beitragsleistungen in Verzug ist.
 - c) Auflösung der Körperschaft eines Mitgliedes, soweit die Mitgliederversammlung nicht einen

abweichenden Beschluss fasst.

- d) Tod des Mitgliedes.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch, außer im Fall d), zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung für alle sonstigen des Vereines während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Vereinsmitglieder ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Geldleistungen erbracht werden und ist auf Anforderung fällig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Entzug des Stimmrechts

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat:
 - a) das Recht auf Auskunftserteilung,
 - b) das Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes,
 - d) das aktive und passive Vereinswahlrecht,
 - e) das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung (siehe §11 Abs. (1)).

§ 7

Haushaltsplan

- (1) Der Verein erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
- (2) Der Vorsitzende hat den Entwurf des Haushaltsplanes im letzten Quartal des dem Planjahr vorlaufenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und fünf Beisitzer. Der Vorsitzende vertritt den Verein jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei relativer Mehrheit findet Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand für den Rest der



INTERESSENGEMEINSCHAFT
RUND UM DEN KUHBERG

Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung besonders sachkundige Nichtmitglieder zu den Sitzungen beziehen.

§ 10

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere für zweckgebundene und zweckmäßige Verwendung der Mittel für die Einrichtungen des Vereins Sorge zu tragen und darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben beruft der Vorstandsvorsitzende Vorstandssitzungen ein. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fällt Entscheidungen durch Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die nach Möglichkeit nach Vorliegen des Haushaltsplanes im letzten Quartal des dem Planjahr vorlaufenden Jahres stattfinden soll. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. In anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind u.a. vorbehalten:

- a) Beschlussfassung zum Geschäftsbericht und zur Haushaltsrechnung des Vorstandes.
- b) Die Wahl der beiden Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Neuwahl des Vorstandes.
- e) Die Billigung des Haushaltsplanes.
- f) Der Entzug des Stimmrechts und der Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Der Beschluss über Satzungsänderungen.
- h) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- j) Die Auflösung des Vereins.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2016 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Der Vorstand:

Volkmar Viehweg

Gemeinde Stützengrün

Andreas Gruner

Gemeinde Steinberg

Kai Wilhelm

Gemeinde Schönheide

Gerolf Seidel

Hotel „Zum Forstmeister“ Schönheide

Silke Wappler

Gemeinde Schönheide

Regina Fröhlich

„Stollmühle“ Stützengrün

Ute Döhner

Gemeinde Schönheide

Ort, Datum

Name, Vorname (Antragsteller)

Unterschrift (Antragsteller)